

Wie wird das Abwasser beseitigt, wenn kein Kanalanschluss vorhanden ist ?

Das Verbandsgemeindewerk Arzfeld hat auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des **Landeswassergesetzes (LWG)** dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte in seinem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Dass unter diese Pflichtaufgabe nicht nur die leitungsgebundene Entsorgung fällt, sondern gleichermaßen auch die mobile Entsorgung der bisher nicht über Leitungen erschlossenen Grundstücke, ergibt sich ganz eindeutig aus der Formulierung des § 52 LWG:

„Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung zu einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung.“

Obwohl reine Abwassersammelgruben in diesem Satz nicht ausdrücklich erwähnt sind, versteht es sich von selbst, dass gesammeltes Abwasser zur Reinigung in einer ordnungsgemäßen Kläranlage zu transportieren ist.

Im Zuständigkeitsbereich des Verbandsgemeindewerkes Arzfeld wird das Abwasser von mehr als 94 % aller Einwohner über Abwasserleitungen zentralen Kläranlagen zugeführt (Stand Juni 2017). Die Anzahl der Haushalte, deren Abwasser noch mobil entsorgt werden muss, ist bis auf etwa 200 zurückgegangen. Hierbei handelt es sich um Einzelanwesen, deren Anschluss an eine zentrale Kläranlage entweder technisch überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Die Entsorgungsgebühren werden nach abgefahrener Menge Abwasser ermittelt, wobei unterschieden wird zwischen reinen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

Die Reinigung der mobil gesammelten Abwässer erfolgt in einer Zentralkläranlage.

Nach den Vorgaben der EU war bis Ende 2015 die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung aller Einzelanwesen abschließend zu regeln, indem vor Ort vollbiologische Kleinkläranlagen errichtet werden, so dass nur noch der anfallende Fäkalschlamm zu entsorgen ist. Falls auch diese Möglichkeit ausscheidet, weil der Abwasseranfall für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kleinkläranlage zu gering oder zu unregelmäßig ist (z.B. bei nur sporadisch genutzten Wochenendhäusern), kann das anfallende Abwasser in dichten Gruben zur Abfuhr gesammelt werden. Wenn auch die mobile Entsorgung bei planmäßiger Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes immer mehr an Bedeutung verloren hat, so wird doch ein völliger Verzicht hierauf nie möglich sein.